



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 12 zu Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)

Gültig ab 1. Januar 2008

Stand: 1. Januar 2020

318.102.04 d WBB

12.19

Vorbemerkungen zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2020

Der vorliegende Nachtrag enthält namentlich die im Zusammenhang mit der Revision des Verjährungsrechts (vgl. Rz 8042 ff.) und der Beitragssatzerhöhung aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) erforderlichen Änderungen (vgl. Rz 2054 und 2055) sowie klarere Formulierungen in Bezug auf die Familienzulagen (FLG und FamZG).

Die Randziffern 9001 ff. betreffend Sanktionen nach Artikel 87 oder 88 AHVG wurden insbesondere hinsichtlich der bei Schwarzarbeit zwingend einzureichenden Strafanzeige (Rz 9003) sowie betreffend die Verpflichtung, Zuschläge gemäss Art. 14^{bis} AHVG zu erheben (Rz 9003.1), präzisiert. Diese Änderungen ergänzen den neuen Straftatbestand betreffend die Unterlassung eines Arbeitgebers, sich einer Ausgleichskasse anzuschliessen, welcher seit 2018 in Kraft ist (vgl. Rz 9006.1). Im Übrigen wird in Anhang 5 neu eine tabellarische Übersicht über die bei Schwarzarbeit anwendbaren Strafbestimmungen eingefügt.

Ausserdem werden mit diesem Nachtrag Korrekturen und andere Aktualisierungen vorgenommen.

Die Neuerungen sind mit dem Vermerk 1/20 versehen.

Abkürzungen

FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (SR 836.2)
GwV-FINMA	Verordnung vom 3. Juni 2015 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.033.0)
WKB	Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen

- 1016 Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gelten demnach:
1/20
- die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer und nicht deren Verwaltung;
 - die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber und nicht ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), welche(r) die Arbeitnehmenden angestellt hat und die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vertritt¹;
 - das Gemeinwesen für die von ihm ernannten nebenberuflichen Beamtinnen und Beamten wie Fleischschauerrinnen und -schauer², Vormünder³, Betreibungsbeamtinnen und -beamte sowie Eichmeisterinnen und -meister, auch wenn und soweit diese durch Sporteln entlohnt werden (Rz 1013; s. dazu die WML);
 - die Gastwirtin bzw. der Gastwirt, die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Fusspflege- oder Kosmetikbetriebes, die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer für ihr bzw. sein Personal, auch wenn und soweit dieses durch Bedienungs- oder Trinkgelder der Kunden entlohnt wird (Rz 1013 und dazu die WML);
 - die Chefärztin bzw. der Chefarzt oder eine ihr bzw. ihm gleichgestellte Ärztin bzw. gleichgestellter Arzt hinsichtlich der Entgelte, die sie bzw. er der Ober- oder Assistenzärztin bzw. dem Ober- oder Assistenzarzt gewährt (s. die WML);
 - das Unternehmen, das Arbeitnehmende gegen ein ihm zukommendes Entgelt ändern für Dienstleistungen zur Verfügung stellt (z.B. Temporär- oder Personalmanagementfirmen) sowie ein Unternehmen, das Arbeitnehmende zum Kinderhüten⁴ oder zum Verrichten von Büroarbeiten zuweist, unbekümmert darum, ob das Entgelt ihm direkt oder durch Zahlung an die Arbeitnehmenden entrichtet wurde;

¹	22.	Juni	1951	ZAK	1951	S. 363	–		
²	16.	September	1957	ZAK	1958	S. 63	–		
³	19.	Oktober	1972	ZAK	1973	S. 368	BGE98	V	230
⁴	11.	Oktober	1954	ZAK	1955	S. 34	–		

- das Unternehmen, das ein von ihm wirtschaftlich abhängiges anderes Unternehmen führen lässt und dafür von diesem Unternehmen entschädigt wird⁵;
- die Konkursmasse, wenn sie in das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinschuldnerin bzw. dem Gemeinschuldner und einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer eintritt ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder selbst Arbeitnehmende einstellt⁶ (s. Rz 1010 und 6055);
- die Arbeitslosenkasse und die Militärversicherung für die den versicherten Personen ausgerichteten Entschädigungen, sofern diese massgebenden Lohn darstellen; desgleichen die Ausgleichskassen für die den versicherten Personen ausgerichteten Leistungen der Invalidenversicherung sowie der Erwerbsersatzordnung, sofern die betreffenden Leistungen massgebenden Lohn darstellen;
- die Schule für die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler, die in einem Lehrverhältnis stehen, auch für die Zeit, da diese ihr Praktikum in einem Spital (Aussenstation) absolvieren (s. auch die WML);
- das Unternehmen, das aufgrund einer letztwilligen Verfügung der verstorbenen Inhaberin bzw. des verstorbenen Inhabers und Arbeitgebende die Treue seiner Arbeitnehmenden mit einer einmaligen Barzuwendung belohnt⁷;
- die Person, zu der Mitglieder religiöser Gemeinschaften vom Mutterhaus gegen Entgelt zum Dienst abgeordnet werden, gleichgültig, ob das Stationsgeld (Geldlohn) den einzelnen Mitgliedern oder dem Mutterhaus ausgerichtet wird; sie hat jedoch ihren Beitrag und den Verwaltungskostenbeitrag dem Mutterhaus zu erbringen. Dieses entrichtet die Beiträge seiner Ausgleichskasse. Indessen kann diese Ausgleichskasse im Einvernehmen mit den Beteiligten den Arbeitgebenden gestatten, die Beiträge

⁵	14.	Januar	1958	ZAK	1958	S. 226	–		
⁶	19.	Dezember	1950	ZAK	1951	S. 75	EVGE	1950	S. 206
⁷	25.	Februar	1975	ZAK	1975	S. 371	BGE	101	V 1

der Ausgleichskasse zu entrichten, der sie angeschlossen sind;

– die Person, die von Angehörigen gepflegt wird⁸.

- 1032.2
1/16 Schliessen sie jedoch mit ihren in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) ab, so rechnen die Arbeitnehmenden die Beiträge anstelle der Arbeitgebenden mit der Ausgleichskasse ab (s. WVP, insb. Mustervereinbarung im Anhang; s. auch WKB).
- 1049.2
1/16 In diesem Fall entrichten die Arbeitnehmenden die üblicherweise von den Arbeitgebenden zu leistenden Beiträge und Verwaltungskostenbeiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge auszuführen.
- 2003
1/20 Die Beiträge gelten mit Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse oder der Gutschrift auf ihr Konto als bezahlt ([Art. 42 Abs. 1 AHVV](#)). Das Datum des Zahlungsauftrages an die Post oder an die Bank ist nicht massgebend. Die Beiträge können auch bis zum Grenzwert von 15'000 Franken (gemäss [Art. 51 Abs. 1 Bst. b](#) und [Art. 61 Abs. 1 GwV-FINMA](#)) in bar einbezahlt werden. Die Beitragsrechnung oder -verfügung legt deshalb ausdrücklich fest, bis wann die Zahlung spätestens bei der Ausgleichskasse eingehen muss.
- 2004 Zusammen mit den Beiträgen für die AHV/IV/EO können die Beiträge für die landwirtschaftliche Familienzulagenordnung, die Beiträge für die Familienzulagen FamZG sowie die Beiträge für übertragene Aufgaben bezahlt werden (vgl. dazu [Art. 63 Abs. 4 AHVG](#); vgl. jedoch Rz 6006).

⁸ 15. Dezember 1997 AHI 1998 S. 153 –

- 2012 Für die Folgen des Zahlungsverzuges siehe Rz 2110, 2132 ff., 2169 ff., 6001 ff. und 9001 ff. Für den Zahlungsaufschub Rz 2191 ff. Für die Erhebung von Verzugszinsen siehe Rz 4001 ff.
- 2027 aufgehoben
1/20
- 2054 *Beispiel*
1/20 Im Anschluss an eine Arbeitgeberkontrolle wird am 10.7. die Lohnsumme neu geschätzt (Fr. 480 000 anstatt Fr. 120 000 gemäss erster Schätzung). Die Arbeitgeberin hätte die Änderung bereits zu Beginn des Jahres melden sollen.
- | | |
|--|------------|
| Tatsächlich geschuldete monatliche Beiträge (10,55%) | Fr. 4 220 |
| geleistete Beiträge 1.1. bis 30.6. (monatlich Fr. 1 055) | Fr. 6 330 |
| Differenzrechnung für die Zeit vom 1.1. bis zum 30.6. | Fr. 18 990 |
| monatliche Beiträge für 1.7. bis 31.12. | Fr. 4 220 |
- 2055 *Variante*
1/20 Die Ausgleichskasse fordert den ausstehenden Betrag nicht separat ein, sondern erhöht die Akontobeiträge für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12. entsprechend:
- | | |
|---|-----------|
| Differenz: Fr. 25 320 – Fr. 6 330 = | |
| Fr. 18 990 : 6 Monate | Fr. 3 165 |
| monatliche Beiträge 1.7. bis 31.12. (Fr. 4 220 + Fr. 3 165) | Fr. 7 385 |
- 2096 Im vereinfachten Verfahren werden abgerechnet:
- die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge,
 - die FLG-Beiträge,
 - die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) (vgl. dazu das KS QST) sowie
 - die FamZG-Beiträge.

- 2098 Die Anmeldung für das vereinfachte Verfahren erfolgt bei der Ausgleichskasse, welcher die Arbeitgebenden angeschlossen sind und gilt für die AHV, die IV, die EO, die ALV, die Beiträge für die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Beiträge für die Familienzulagen, die Unfallversicherung und die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#).
- 2101 Die Ausgleichskasse erhebt die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die FLG-Beiträge, die FamZG-Beiträge und die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#) (vgl. dazu das KS QST).
- 2108
1/15 Die Ausgleichskasse erlässt eine einheitliche Mahnung für die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die FLG- und die FamZG-Beiträge sowie die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und [Art. 11 Abs. 4 StHG](#).
- 3020
1/19 Nötigenfalls erlässt die Ausgleichskasse eine formelle Verfügung. Sie wird im Sinne von [Art. 49 Abs. 1 ATSG](#) verfügen, wenn sich zeigt, dass der Versicherte mit dem Inhalt der Mitteilung nicht einverstanden ist ([Art. 51 Abs. 2 ATSG](#))⁹. Soweit Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden betroffen sind, ist sie den letzteren grundsätzlich zu eröffnen¹⁰. Rz 2160 ff. bleiben vorbehalten.
- 3084
1/20 Das Rückerstattungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Das Formular wird von der Ausgleichskasse ausgehändigt (vgl. Anhang 5). Wird das Musterformular verwendet, sind in einem ersten Schritt
 - die Seiten 1 – 3 des Formulars der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer,
 - die Seite 4 direkt der Ausgleichskasse zuzustellen.
In einem zweiten Schritt schickt die Steuerverwaltung die ausgefüllte Bescheinigung (Seiten 2 und 3), wonach die

⁹ 9. März 2018 9C_646/2017 –

¹⁰ 13. Dezember 1978 ZAK 1979 S. 113 –
13. März 1987 ZAK 1987 S. 572 BGE 113 V 1
29. Juni 2019 9C_539/2018 –

Leistung zum Reingewinn der juristischen Person gerechnet und als solche der direkten Bundessteuer unterworfen wurde, den Arbeitgebenden zurück.

Schliesslich stellen die Arbeitgebenden der Ausgleichskasse mit Seite 3 das begründete Gesuch um Beitragsrückerstattung. Andere Belege, wie etwa ein Briefwechsel mit der Steuerbehörde, sind keine genügenden Beweismittel.

Auf Verlangen der Ausgleichskasse sind weitere Belege (Buchhaltungsauszüge usw.) beizulegen.

- 4049 Zum Zinsobjekt gehören:
- die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge;
 - die Verwaltungskostenbeiträge gemäss [Art. 69 Abs. 1 AHVG](#);
 - die FLG-Beiträge
 - die FamZG-Beiträge.
- 6006 Von den AHV/IV/EO/ALV- sowie FLG- und FamZG-Beiträgen sind die Beiträge für die kantonalen Sozialversicherungen, die von der Ausgleichskasse als übertragene Aufgaben ([Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) verwaltet werden, getrennt in Betreuung zu setzen und im Konkurs einzugeben.
- 6007 Für die AHV/IV/EO/ALV- sowie die FLG- und FamZG-Beiträge darf die Betreuung nicht später eingeleitet werden als für die andern Forderungen der gleichen Zeitspanne.
- 6008 Die gemeinsame Betreuung ist zulässig,
- wenn die Ausgleichskasse auch als Gläubigerin für die kantonalen Sozialversicherungen erscheint und nicht nur als Inkassostelle und
 - wenn die Beiträge für die kantonalen Sozialversicherungen ihren Rechtsgrund in einem kantonalen Gesetz haben.
- 6009 Die AHV/IV/EO/ALV- sowie die FLG- und FamZG-Beiträge müssen im Betreibungsbegehren von den Beiträgen ande-

rer Sozialwerke auseinandergehalten werden. Für die Anrechnung von Zahlungen bei teilweiser Abschreibung siehe Rz 7015 ff.

Für den Einfluss von Schuldbetreibung, Konkurs und Nachlassstundung auf den Lauf der Vollstreckungsverjährungsfrist siehe Rz 5037 ff.

- 6011 Anzuheben und durchzuführen ist das Betreibungsverfahren in der Regel beim Betreibungsamt am Wohnsitz oder am Sitz der Beitragspflichtigen (ordentlicher Betreibungs-ort; [Art. 46 SchKG](#)); für die besonderen Betreibungsorte siehe die [Art. 48 ff. SchKG](#).
- 7001 Beiträge sind abzuschreiben, wenn gegen die Beitragspflichtigen eine Betreibung erfolglos oder aussichtslos ist und die geschuldeten Beiträge nicht mit Forderungen der Beitragspflichtigen (wie Renten, Hilflosenentschädigungen, Erwerbsausfallentschädigungen, Familienzulagen nach der FLG und dem FamZG) verrechnet werden können, spätestens jedoch beim Erlass einer Schadenersatzverfügung ([Art. 34c Abs. 1 AHVV](#); s. für die Verrechnung die Wegleitung über die Renten).
- 7016 Schuldet die beitragspflichtige Person nicht nur Beiträge gemäss dem AHVG, dem IVG, dem EOG, dem AVIG, dem FLG oder dem FamZG, sondern auch solche für der Ausgleichskasse übertragene Sozialwerke ([Art. 63 Abs. 4 AHVG](#)) und erfolgt die Zahlung nicht auf eine für bestimmte Beiträge erhobene Betreibung hin (Rz 6006) oder erklärt die beitragspflichtige Person nicht, wofür die Zahlung bestimmt ist, so ist diese nach der Rangordnung auf sämtliche Beiträge aufzuteilen (s. aber Rz 7024 und 7025).
- 7022 3) Andere in [Art. 219 Abs. 4 SchKG](#) zweite Klasse aufgezählte Beiträge und die BV-Arbeitgeberbeiträge
1/15 Dazu gehören
- die übrigen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, nämlich die Arbeitgeberbeiträge, die Beiträge der Selbstständigerwerbenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und der Nichterwerbstätigen;

- die BV-Arbeitgeberbeiträge
- die Verwaltungskostenbeiträge nach [Art. 69 Abs. 1 AHVG](#);
- die Prämien an die obligatorische Unfallversicherung;
- die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung;
- die Beiträge nach dem FLG;
- die Beiträge an die Familienausgleichskasse nach dem FamZG
- die Verzugszinsen.

8042 Die Schadenersatzforderung verjährt, wenn sie nicht innert
1/20 drei Jahren seit Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen, spätestens aber innert zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte, durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht wird ([Art. 52 Abs. 3 und 4 AHVG](#)<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html> - a60). Massgebend ist der Zeitpunkt der Postaufgabe der Verfügung.

8043 Wird die Schadenersatzforderung aus einer strafbaren
1/20 Handlung hergeleitet, verjährt der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung ([Art. 60 Abs. 2 Satz 1 OR](#), [Art. 97 StGB](#), [Art. 52 Abs. 3 AHVG](#); s. sinngemäss Rz 5016 ff.).
Tritt die strafrechtliche Verfolgungsverjährung infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Schadenersatzanspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils ([Art. 60 Abs. 2 Satz 2 OR](#), [Art. 52 Abs. 3 AHVG](#)).
Beruft sich die Ausgleichskasse auf die längere strafrechtliche Frist, ohne dass ein Strafurteil ergangen ist, so hat sie das strafbare Verhalten mit entsprechendem Aktenmaterial darzutun¹¹.
Bei der Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen ([Art. 87 4. Lemma AHVG](#)) gilt die strafrechtliche Frist gilt

¹¹	12.	November	1987	ZAK	1988	S.	121	BGE	113	V	256
	22.	April	1991	ZAK	1991	S.	364	–			

nur für die entgangenen Arbeitnehmerbeiträge¹². Die strafrechtliche Frist findet bloss auf die Täterin bzw. den Täter der strafbaren Handlung Anwendung¹³.

- 8044
1/20 Die Verjährung des Schadenersatzanspruches ist – im Gegensatz zu jener der Beitragsforderung oder des Rückerstattungsanspruches gemäss [Art. 16 AHVG](#) – ihrer rechtlichen Natur nach keine Verwirkung, sondern eine echte Verjährung. Die Arbeitgebenden können ab Beginn der Verjährung schriftlich jeweils für höchstens zehn Jahre auf die Einrede der Verjährung verzichten ([Art. 141 Abs. 1 und 1^{bis} OR](#), [Art. 52 Abs. 3 AHVG](#)).
- 8044.1
1/20 Während der Dauer eines öffentlichen Inventars seht die Verjährung still ([Art. 134 Abs. 1 Ziff. 7 OR](#)).
- 8044.2
1/20 Die Verjährungsfristen werden durch die in [Art. 135 OR](#) genannten Handlungen sowie durch alle Akte, mit denen die Schadenersatzforderung gegenüber dem Schuldner in geeigneter Weise geltend gemacht werden, unterbrochen. Nur Akte, die sich auf die Schadenersatzforderung selber beziehen können die Verjährung unterbrechen¹⁴. Fristunterbrechend wirkt namentlich die Anerkennung der Forderung seitens der Arbeitgebenden oder die Betreibung dieser durch die Ausgleichskasse¹⁵.
- 8045
1/20 Die Unterbrechung der Frist bewirkt, dass eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Zur Bestimmung der Dauer der nach der Unterbrechung neu laufenden Frist gelten [Art. 135 ff. OR](#) sinngemäss¹⁶. Die rechtzeitige Unterbrechung der dreijährigen Frist unterbricht auch die zehnjährige Verjährungsfrist.

¹²	3.	Juli	1985	ZAK	1985	S. 622	BGE	111	V	172
	12.	November	1987	ZAK	1988	S. 121	BGE	113	V	256
¹³	30.	Oktober	1992	AHI	1993	S. 81	BGE	118	V	193
¹⁴	10.	August	2015	9C_423/2014			BGE	141	V	487
¹⁵	19.	Dezember	2008	9C_473/2008			BGE	135	V	74
¹⁶	19.	Dezember	2008	9C_473/2008			BGE	135	V	74

1/20 1.4.2 Fristenlauf und Kenntnis des Schadens

- 8046 1/20 Die dreijährige Frist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, da die Ausgleichskasse vom Schaden und seinem Ausmass *Kenntnis* erhält und auch die ersatzpflichtige Person bekannt ist ([Art. 60 Abs. 1 OR](#))¹⁷. Dabei handelt es sich um kumulative Voraussetzungen.
- 8049 1/20 Wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, fällt die Kenntnis des Schadenseintritts – sofern die Ausgleichskasse nicht früher vom Schaden Kenntnis erhalten hat (Rz 8046 ff.) – mit dem Schluss des Konkursverfahrens zusammen, d.h. mit der Veröffentlichung der Konkurseinstellung im Schweizerischen Handelsamtsblatt¹⁸. Dies gilt auch dann, wenn eine Gläubigerin bzw. ein Gläubiger nach der Publikation der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven die für die Durchführung des Konkursverfahrens erforderliche Kostensicherheit leistet¹⁹.
- 8059 1/20 Die zehnjährige Frist (Rz 5016 ff.) beginnt am Tag, an dem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. Massgebend ist der Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber spätestens hätte handeln müssen, d.h. vor Ablauf der Festsetzungsverwirkungsfrist nach [Art. 16 Abs. 1 AHVG](#) bzw. vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. Die absolute Frist wird somit mit dem *Eintritt des Schadens* (siehe Rz 8020)²⁰ ausgelöst²¹.
- 8059.1 1/20 Die längere strafrechtliche Frist (Rz 5016 ff.) beginnt am Tag zu laufen, an dem der Täter die strafbare Handlung ausführt bzw. – bei einer strafbaren Tätigkeit, die zu verschiedenen Zeiten ausgeführt wird – mit dem Tag, an dem

¹⁷	23.	November	1990	ZAK	1991	S. 125	–		
¹⁸	1.	Februar	1990	ZAK	1990	S. 286	–		
		–		ZAK	1991	S. 390	–		
¹⁹	22.	Januar	2002	AHI	2002	S. 93	BGE	128	V 10
²⁰	4.	Juli	1957	ZAK	1957	S. 454	EVGE	1957	S. 215
²¹	4.	Juli	1957	ZAK	1957	S. 454	EVGE	1957	S. 215

der Täter die letzte Tätigkeit ausführt, bzw. – bei andauerndem strafbarem Verhalten – am Tag, an dem das strafbare Verhalten aufhört ([Art. 98 StGB](#)).

8060
1/20 Hat die Ausgleichskasse die dreijährige Frist (Rz 8046) ungenützt verstreichen lassen, so ist der Schadenersatzanspruch verjährt, auch wenn die zehnjährige Frist noch laufen würde.

1/20 **1.4.3 Übergangsrecht**

8060.1
1/20 Die Verjährungsregeln nach den Rz 8042 ff. gelten nur für Schadenersatzansprüche, die am 1. Januar 2020 nach den bisherigen Regeln nicht bereits verjährt waren (vgl. [Art. 49 SchIT ZGB](#)).

1/20 **1. Strafen**

⇒ *tabellarische Übersicht (Schwarzarbeit) anwendbaren Strafbestimmungen, vgl. Anhang 5*

1/20 **1.1 Allgemeines**

9001
1/20 Stellt eine Ausgleichskasse fest, dass eine strafbare Handlung im Sinne von [Art. 87](#) oder [Art. 88 AHVG](#) begangen wurde, so hat sie grundsätzlich Strafanzeige zu erstatten ([Art. 208 AHVV](#)). Vorbehalten bleibt jedoch Rz 9011.1.

9002
1/20 Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone ([Art. 79 Abs. 2 ATSG](#)). Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind grundsätzlich die Behörden des Ortes, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (vgl. [Art. 14](#), [31](#) und [36 Abs. 2 StPO](#)). Im Allgemeinen sind es die Behörden des Ortes, an dem sich der Geschäftssitz der Arbeitgebenden oder der Wohnsitz der versicherten Personen befindet.

1/20 **1.2 Vergehen nach Art. 87 AHVG**

9003 Bei Verdacht auf ein Vergehen im Sinne von [Art. 87](#)
1/20 [Lemma 2, 3 oder 4 AHVG](#) ist in jedem Fall Strafanzeige zu
erstatten (z.B. in Fällen von Schwarzarbeit; vgl. Rz 9031
ff.).

9003.1 Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung hat die Aus-
1/20 gleichskasse Zuschläge gemäss [Art. 14^{bis} AHVG](#) zu erhe-
ben (vgl. Rz 9024 ff.). Siehe auch Rz 9031 ff.

1/20 **1.2.1 Beitragshinterziehung** ([Art. 87 zweites Lemma AHVG](#))

9004 Eine Beitragshinterziehung begehen Beitragspflichtige, die
1/20 sich vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Anga-
ben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder
teilweise entziehen²². Erforderlich ist ein täuschendes, be-
trugsähnliches Verhalten (s. aber Rz 9010 f.).

9005 Die Beitragspflichtigen entziehen sich der Beitragspflicht,
wenn sie ihre Pflicht, bei der Feststellung der Beitrags-
schuld mitzuwirken, verletzen²³.

1/20 **1.2.2 Umgehung der Beitragspflicht als Arbeitgebende** ([Art. 87 drittes Lemma AHVG](#))

9006.1 Eine Umgehung der Beitragspflicht als Arbeitgeber, bege-
1/20 hen Arbeitgebende, die es vorsätzlich unterlassen, sich bei
einer Ausgleichskasse anzuschliessen und die Löhne ihrer
Arbeitnehmer innert der Frist gemäss [Art. 36 AHVV](#) abzu-
rechnen.

²²	30.	Juli	1956	ZAK	1957	S. 75	–		
²³	21.	Juni	1963	ZAK	1964	S. 354	BGE	89	IV 167

-
- 1/20 **1.2.3 Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen**
 ([Art. 87 viertes Lemma AHVG](#))
- 1/20 **1.3 Übertretungen**
 ([Art. 88 AHVG](#))
- 9011.1 Die Ausgleichskasse erstattet erst Strafanzeige wegen Wi-
1/20 derhandlung gemäss Art. 88 AHVG, wenn alle anderen
 Mittel (Mahnung/Rz 2169 ff., Betreuung/Rz 6010 ff., usw.)
 versagt haben, um die Beitragspflichtigen dazu anzuhalten,
 ihren Pflichten nachzukommen.
- 9016 Die Ordnungsbusse beträgt bis zu 1 000 Franken, im Wie-
 derholungsfall innert zweier Jahre bis zu 5 000 Franken
 (vgl. [Art. 91 AHVG](#)).
- 9019 Die Ausgleichskasse stellt die Ordnungsbusse in Form ei-
1/20 ner Verfügung aus. Die Bussenverfügung ist kurz zu be-
 gründen und den Beitragsschuldenden zuzustellen.
- 9020 Muss die Ausgleichskasse wegen des gleichen Sachver-
 haltes eine Veranlagungsverfügung (s. Rz 2148 ff.) erlas-
 sen, so ist die Bussenverfügung gleichzeitig mit dieser zu
 eröffnen. Die beiden Verfügungen können auf demselben
 Schriftstück festgehalten werden.
- 9024 Beschäftigt eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber Arbeit-
 nehmende, ohne deren Löhne mit der Ausgleichskasse ab-
 zurechnen, so erhebt diese einen Zuschlag von 50 Prozent
 auf den geschuldeten AHV/IV/EO/ALV/FLG und FamZG-
 Beiträgen. Im Wiederholungsfall erhöht die Ausgleichs-
 kasse den Zuschlag bis auf höchstens 100 Prozent der ge-
 schuldeten Beiträge.
- 9025 Die Arbeitgebenden dürfen den Zuschlag nicht vom Lohn
 der Arbeitnehmenden abziehen.

- 9029 Die Ausgleichskasse überweist die Zuschläge nach Abzug des ihr zustehenden Anteils dem Ausgleichsfonds der AHV. Für die Verbuchung der Zuschläge siehe die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG).

11. Teil: Anhänge

1/20

Beispiel 2^{bis}

1/18

Persönliche Beiträge für das Jahr 2011 – spätere Anpassung (2014) für diese Periode durch das Mitglied, was zu einer 25% übersteigenden Differenz führt. Andererseits, sind in diesem Beispiel grundsätzlich Vergütungszinsen anzurechnen.

Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit: 1. Januar 2011

Akontobeiträge	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
Quartal 2011	Fr. 7 500	10. April 2011
Quartal 2011	Fr. 7 500	10. Juli 2011
Quartal 2011	Fr. 7 500	10. Oktober 2011
Quartal 2011	Fr. 7 500	10. Januar 2012

2011/2012	Akontobeiträge 2011, in Rechnung gestellt und (rechtzeitig) bezahlt:	Fr. 30 000
15.06.2014	Anpassung durch das Mitglied der Bemessungsgrundlage auf:	Fr. 15 000
30.06.2014	Rückzahlung der Differenz durch die Ausgleichskasse:	Fr. 15 000
15.12.2016	Beiträge berechnet auf der Basis der Steuerermeldung 2011:	Fr. 25 000
15.01.2017	Auszugleichender Betrag in Rechnung gestellt:	Fr. 10 000

Zinsberechnung

Effektiv Geschuldete Beiträge:	Fr. 25 000
- Bezahlte Akontobeiträge bis 30.06.2014:	Fr. 30 000 (4 x 7 500)
- Rückerstattung Beiträge nach Meldung des Mitglieds:	Fr. 15 000
- Bezahlte Akontobeiträge Ab 01.07.2014:	Fr. 15 000 (30 000 – 15 000)
Geschuldeter Betrag gemässe Abrechnung:	Fr. 10 000 (25 000 – 15 000)
Bei Anwendung von Art. 41^{bis} Abs. 1 Bst. f AHVV , bestände am 1. Januar 2013 der Grenzwert auf:	Fr. 6 250 (25 000 x 25 %)

1. Verzugszinsen

Differenz zwischen dem geschuldeten Betrag und den geleisteten Akontozahlungen:

Vom 30.06.2014 bis 15.01.2017: 25 000 – 15 000 = Fr. 10 000

⇒ Aufgrund der Summe der im Jahre 2011 bezahlten Akontobeiträge (15 000), ergibt sich eine Differenz von mehr als 25% (10 000 > 6 250) ab dem 01.07.2014.

Berechnung der Verzugszinsen

Der aufgrund der Abrechnung geschuldete Betrag ist bei der Kasse rechtzeitig eingegangen (zur Einhaltung der Fristen vgl. insb. Rz 4040 f.). Somit laufen die Verzugszinsen nur bis zum Datum der Rechnungsstellung, d.h. bis und mit 15. Januar 2017 ([Art. 41^{bis} Abs. 2 AHVV](#)).

Die Verzugszinsen laufen somit vom:

1. Juli 2014 bis 15. Januar 2017 auf dem Betrag von Fr. 10 000
 $[(6 \times 30) + (2 \times 360) + 15] = 915$ Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 915 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1\,270.85$$

2. Vergütungszinsen

Allfällige Vergütungszinsen laufen erst ab dem 1. Januar des Folgejahrs in dem die überflüssigen Beiträge bezahlt worden sind (Art. 41ter Abs. 2 AHVV). Daher ist die Differenz zwischen dem geschuldeten Betrag und den bezahlten Akontobeiträge wie folgt zu berechnen:

a. Bezahlte Akontobeiträge 2011: $3 \times 7\,500 = \text{Fr. } 22\,500$
 Vom 01.01.2012 bis 31.12.2012
 $\Rightarrow 25\,000 - 22\,500 = \text{Fr. } 2\,500$

b. Bezahlte Akontobeiträge 2012: $1 \times 7\,500 = \text{Fr. } 7\,500$
 Vom 01.01.2013 bis 30.06.2014
 $\Rightarrow 25\,000 - (22\,500 + 7\,500) = \text{Fr. } -5\,000$

\Rightarrow Da die Ausgleichskasse vom 1. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 über einen Beitragsüberschuss verfügte, werden Vergütungszinsen nach Art. 41ter Abs. 2 und 4 AHVV berechnet.

Berechnung der Vergütungszinsen

Die Vergütungszinsen laufen vom

1. Januar 2013 bis 30. Juni 2014 auf einem Betrag von Fr. 5 000
 $[360 + (6 \times 30)] = 540$ Tage

$$\frac{\text{Fr. } 5\,000 \times 540 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 375$$

Schlussendlich ergibt sich nach Verrechnung der verschiedenen Zinsen ein Verzugszinssaldo von Fr. 895.85 (1 270.85 – 375) zugunsten der Ausgleichskasse.

Beispiel 6^{bis}

1/18

Rückerstattung von persönlichen Beiträgen aufgrund der Steuermeldung*Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit: 1. Januar 2012*

Akontobeiträge	Betrag	Eingang bei der Ausgleichskasse
Quartal 2012	Fr. 20 000	10. April 2012
Quartal 2012	Fr. 20 000	10. Juli 2012
Quartal 2012	Fr. 20 000	10. Oktober 2012
Quartal 2012	Fr. 20 000	10. Januar 2013

2012/2013	Akontobeiträge 2012, in Rechnung gestellt und (rechtzeitig) bezahlt:	Fr. 80 000
30.11.2017	Beiträge berechnet auf der Basis der Steuermeldung 2012: Beitragsrückerstattung zugunsten des Mitglieds:	Fr. 50 000
15.12.2017	Rückerstattung 2/3 des Beitragssaldos zugunsten des Mitglieds:	Fr. 30 000
15.04.2018	Rückerstattung des verbleibenden 1/3 des Beitragssaldos zugunsten des Mitglieds:	Fr. 20 000
		Fr. 10 000

Berechnung der Vergütungszinsen

Es gibt hier zwei Möglichkeiten, welche zum gleichen Resultat führen:

A) 1. Bis zur Verrechnung mit den für das 3. Quartal geschuldeten Beiträgen

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Oktober 2012:
Fr. 10 000 (60 000 – 50 000)

Zinsenlauf vom: 1. Januar 2013 bis 15. Dezember 2017
Berechnungen: (4 x 360) + (360 – 15) = 1785 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1785 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 2\,479.15$$

2. Bis zur Verrechnung mit den für das 4. Quartal geschuldeten Beiträge

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Januar 2013: Fr. 20 000

a. Zinsenlauf vom: 1. Januar 2014 bis 15. Dezember 2017
Berechnungen: (3 x 360) + (360 – 15) = 1425 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 20\,000 \times 1425 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 3\,958.35$$

Überschüssiger Zwischensaldo am 15. Dezember 2017:
Fr. 10 000

b. Zinsenlauf vom: 16. Dezember 2017 bis 15. April 2018
Berechnungen: 15 + (3 x 30) + 15 = 120 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 120 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 166.65$$

Endsumme (1 + 2a + 2b):
2 479.15 + 3 958.35 + 166.65 = Fr. 6 604.15

B) 1. Bis zur Verrechnung mit den für das 3. Quartal geschuldeten Beiträgen (gleich wie unter A) 1., siehe oben).

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Oktober 2012:
Fr. 10 000 (60 000 – 50 000).

Zinsenlauf vom: 1. Januar 2013 bis 15. Dezember 2017
Berechnungen : (4 x 360) + (360 – 15) = 1785 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1785 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 2\,479.15$$

2. Bis zur Verrechnung mit den für das 4. Quartal geschuldeten Beiträgen

Überschüssiger Betrag seit dem 10. Januar 2013: Fr. 20 000,
zu verteilen auf zwei Perioden, da die Rückerstattung durch die
Ausgleichskasse in 2 Schritten erfolgte erstmals am 15. Dezember
2017 und dann am 15. April 2018.

a. Zinsenlauf vom: 1. Januar 2014 bis 15. Dezember 2017
auf Fr. 10 000
Berechnungen: (3 x 360) + (360 – 15) = 1425 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1425 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 1\,979.15$$

b. Zinsenlauf vom: 1. Januar 2014 bis 15. April 2018
auf Fr. 10 000
Berechnungen: (4 x 360) + (3 x 30) + 15 = 1545 Tage

$$\frac{\text{Fr. } 10\,000 \times 1545 \times 5}{360 \times 100} = \text{Fr. } 2145.85$$

Endsumme (1 + 2a + 2b):

$$2\,479.15 + 1\,979.15 + 2145.85 = \text{Fr. } 6\,604.15$$

5. Schwarzarbeit: Übersicht der anwendbaren Strafbestimmungen – Art. 87 und 88 AHVG

1/20

VERGEHEN / Art. 87 AHVG

Beitragsumgehung

Art. 87 2. Lemma AHVG

Nach [Art. 87 AHVG](#) wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft...

2. LEMMA	TATBESTANDSMERKMALE	BEMERKUNGEN
<p><i>wer sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Beitragspflichtige Person:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber (Art. 5 + 12 ff. AHVG) - u.U. Arbeitnehmer (ZAK 1985 S. 244) - Selbstständigerwerbende (Art. 8 AHVG). ➤ <u>Unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise:</u> Täuschung, betrugsähnliche Handlung (Falschaussage oder qualifiziertes Schweigen²⁴). ➤ <u>Ausgleichskasse erhebt demzufolge keine oder zu tiefe Beiträge</u> ➤ <u>Vorsatz</u> (Eventualvorsatz reicht: BGer Urteil vom 6.12.2004 6P.152/2004, 6S.413/2004, Erw. 7.2). 	<p>Blosse Nichtbezahlung der Beitragsschuld ist nicht strafbar (BGE 89 IV 167).</p> <p>Neu seit 1.1.2018:</p> <p>➔ Arbeitgeber, die sich keiner Ausgleichskasse anschliessen, werden nach dem neuen 3. Lemma sanktioniert (s. unten).</p>

Beispiele:

- ❖ Ein Arbeitnehmer wird in der Lohnabrechnung ([Art. 36 AHVV](#)) nicht aufgeführt und die entsprechenden Akontobeiträge ([Art. 35 AHVV](#)) wurden für das betreffende Jahr nicht bezahlt.
- ❖ Eine Selbständigerwerbende unterlässt es, trotz ausdrücklicher Frage, der Ausgleichskasse zu melden, dass sie einen Hilfsarbeiter beschäftigt, worauf keine Lohnbeiträge für das betreffende Jahr erhoben werden.

²⁴ HOMBERGER THOMAS, Die Strafbestimmungen im Sozialversicherungsrecht, Diss. BS, 1992. S. 60 und 75

Unterlassung der Anmeldung und Abrechnung durch den Arbeitgeber

Art. 87 3. Lemma AHVG

Nach [Art. 87 AHVG](#) wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft...

3. LEMMA (NEU)	TATBESTANDSMERKMALE	BEMERKUNGEN
<p><i>wer es als Arbeitgeber unterlässt, sich einer Ausgleichskasse anzuschliessen und die beitragspflichtigen Löhne seiner Arbeitnehmer innert der Frist abzurechnen, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 14 bestimmt,</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Beitragspflichtiger Arbeitgeber</u> (Art. 12 AHVG). ➤ <u>Doppelte Unterlassung</u> (kumulativ): <ol style="list-style-type: none"> 1. Kein <u>Anschluss</u> bei einer Ausgleichskasse als Arbeitgeber (Art. 64 AHVG). 2. Keine <u>Lohnabrechnung</u> (Art. 36 AHVV). ➤ <u>Per 30. Januar des Folgejahres</u> (Ablauf der Abrechnungsfrist: Art. 36 AHVV i.V. Art. 14 AHVG). ➤ <u>Vorsatz</u> (Eventualvorsatz reicht s. 2. Lemma, oben). 	<p>➔ Neues Lemma seit 1.1.2018</p> <p>(BGSA Revision: AS 2017 5521; BBI 2016 157, insb. S. 176).</p>
<p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Die Eigentümer eines grossen Anwesens beschäftigen vollzeitig ein Ehepaar zur Betreuung von Haus und Garten. Sie schliessen sich jedoch nicht als Arbeitgeber bei der Ausgleichskasse an und reichen per 30. Januar des Folgejahres keine Lohnabrechnung ein. 		

Zweckentfremdung der Beiträge

Art. 87 4. Lemma AHVG

Nach [Art. 87 AHVG](#) wird, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft...

4. LEMMA (= 3. LEMMA BIS 31.12.2017)	TATBESTANDSMERKMALE	BEMERKUNGEN
<p><i>wer als Arbeitgeber einem Arbeitnehmer um die Beiträge gekürzte Löhne ausgerichtet und, anstatt die der Ausgleichskasse geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, die Beiträge selber verbraucht oder damit andere Forderungen begleicht</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>Beitragspflichtiger Arbeitgeber (Art. 12 AHVG).</u> ➤ <u>Entrichtung eines Nettolohns.</u> ➤ Betrag zur Beitragsbegleichung wird stattdessen zu einem <u>anderen Zweck verwendet.</u> ➤ <u>Beiträge werden nicht bezahlt innert der in der Mahnung gesetzten Nachfrist (Art. 34a AHVV).</u> ➤ <u>Vorsatz</u> (Eventualvorsatz reicht, s. 2. Lemma, oben). 	<p>Neu seit 1.1.2012 / verschärft:</p> <p>➔ Strafbarkeit, wenn nach Ausrichtung der Nettolöhne andere Forderungen, nicht aber die Beiträge beglichen werden (AS 2011 4745; BBI 2011 543, S. 563).</p> <p>➔ Irrelevant, ob im Zeitpunkt der Lohnzahlung die Mittel zur Beitragsbegleichung ausreichen (vgl. BGE 122 IV 270 zu aArt. 87 3. Lemma).</p>
<p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Eine AG bezahlt ihrem Personal Ende Jahr die Nettolöhne für den Monat Dezember. Anstatt die geschuldeten Akontobeiträge zu bezahlen, begleicht sie anschliessend Rechnungen von Lieferanten. Die Mahnung bleibt erfolglos und die Beiträge werden nicht innert der angesetzten Nachfrist beglichen. 		

ÜBERTRETUNGEN / Art. 88 AHVG

Ist kein Tatbestand nach Art. 87 AHVG erfüllt, muss subsidiär geprüft werden, ob eine Übertretung nach Art. 88 AHVG vorliegt:

<i>Sofern nicht ein Tatbestand von Artikel 87 erfüllt ist, wird nach Art. 88 AHVG mit Busse bestraft...</i>	
1. LEMMA	BEISPIEL
<i>wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert</i>	❖ Beispiel 1: Der Arbeitgeber reicht trotz Mahnung die Lohnabrechnung nicht ein. Im betreffenden Jahr hat er jedoch Akontobeiträge geleistet (er entzieht sich somit nicht der Beitragspflicht).
2. LEMMA	BEISPIEL
<i>wer sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht</i>	❖ Beispiel 2: Der Arbeitgeberrevisor befindet sich zum angekündigten Zeitpunkt der Kontrolle vor geschlossenen Türen. Der Arbeitgeber ist nicht erreichbar. Die Kontrolle vor Ort kann nicht durchgeführt werden.
3. LEMMA	BEISPIEL
<i>wer die vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu ausfüllt</i>	❖ Vgl. Beispiel 1 oben (unechte Konkurrenz).

VERSCHIEDENE HINWEISE

Mögliche Beweismittel:

- Bericht des kantonalen Schwarzarbeit-Kontrollorgans
- Lohnabrechnung
- Lohnausweis
- Bankauszüge
- Befragungsprotokolle (Arbeitnehmer, Kunden, Nachbarn, etc.)
- Lohnbuchhaltung
- Revisionsbericht
- Einsatzblätter
- Arbeitsprotokolle
- Rechnungen
- Steuerakten
- Etc.

6. Formular Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Seite 1

Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden

Adresse der
 kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

Vom Arbeitgeber auszufüllen und der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer zuzustellen

Wir bitten Sie, die beiliegende Bescheinigung über geldwerte Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, auszufüllen und uns zurückzusenden. Dieser Beleg dient uns für die Rückforderungen der von den Leistungen entrichteten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.

Der Anspruch auf Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, **erlischt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Steuerveranlagung rechtskräftig wurde** (Art. 16 Abs. 3 AHVG). Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Arbeitgeber, welcher eine Beitragsrückerstattung verlangt, füllt die obenstehenden Felder dieser Formulargarnitur aus und sendet die Seiten 1 bis 3 der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer. Seite 4 ist gleichzeitig der Ausgleichskasse zuzustellen. Die Steuerverwaltung schickt die ausgefüllte Bescheinigung (Seiten 2 und 3) dem Arbeitgeber zurück, worauf dieser der Ausgleichskasse mit Seite 3 das begründete Gesuch um Beitragsrückerstattung stellt.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

318.142 d 7.02 2000 10L 25733



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Seite 2

Bescheinigung zuhanden der Ausgleichskasse über geldwerte Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden

Adresse der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

Von der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer auszufüllen bzw. zu ergänzen und dem Arbeitgeber zuzustellen (im Doppel)
 Allfällige zusätzliche Bemerkungen bitte auf der Rückseite anbringen

bestätigt, dass die obgenannte Firma für die direkte Bundessteuer vom Reingewinn rechtskräftig veranlagt wurde, und teilt darüber folgendes mit:

Zustellung des rechtskräftig gewordenen Entscheids (Veranlagungsverfügung, Einspracheentscheid, Beschwerdeentscheid, Bundesgerichtsurteil)

In dem dieser Veranlagung zugrunde liegenden Reingewinn sind folgende als Unkosten verbuchte und ganz oder teilweise als Gewinnausschüttungen behandelte Leistungen enthalten an

Steuerperiode 20 _____

Datum _____

Name und Vorname _____

Bezüge des Arbeitnehmers (nach Angaben der Firma)	Geschäftsjahr, in dem die Leistung der Betriebsrechnung belastet wurde
Saläre	_____
Verwaltungsrats honorare	_____
Als Unkosten verbuchte Tantiemen	_____
Gratifikationen	_____
Umsatzprovisionen	_____
Lizenzgebühren	_____
_____	_____
Total	_____
Davon dem Reingewinn zugerechnet	_____
Jahr, in dem die dem Reingewinn zugerechnete Leistung ausgerichtet bzw. gutgeschrieben wurde (wenn unbekannt, bitte leer lassen)	20 _____

Das Begehren um Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die von diesen Leistungen entrichtet worden sind, muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung bei der Ausgleichskasse eingereicht werden.

Ort und Datum _____

Stempel und Unterschrift der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Beilage: Doppel zuhanden der Ausgleichskasse



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
 Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
 Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Adresse der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

bestätigt, dass die obgenannte Firma für die direkte Bundessteuer vom Reingewinn rechtskräftig veranlagt wurde, und teilt darüber folgendes mit:

Zustellung des rechtskräftig gewordenen Entscheids (Veranlagungsverfügung, Einspracheentscheid, Beschwerdeentscheid, Bundesgerichtsurteil)

In dem dieser Veranlagung zugrunde liegenden Reingewinn sind folgende als Unkosten verbuchte und ganz oder teilweise als Gewinnausschüttungen behandelte Leistungen enthalten an

Steuerperiode 20 _____

Datum _____

Name und Vorname _____

Doppel zuzuhandeln der Ausgleichskasse

Bezüge des Arbeitnehmers (nach Angaben der Firma)	Geschäftsjahr, in dem die Leistung der Betriebsrechnung belastet wurde
Saläre	_____
Verwaltungsrats honorare	_____
Als Unkosten verbuchte Tantiemen	_____
Gratifikationen	_____
Umsatzprovisionen	_____
Lizenzgebühren	_____
_____	_____
_____	_____
Total	_____
Davon dem Reingewinn zugerechnet	_____
Jahr, in dem die dem Reingewinn zugerechnete Leistung ausgerichtet wird bzw. gutgeschrieben wurde (wenn unbekannt, bitte leer lassen)	20 _____

Das Begehren um Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die von diesen Leistungen entrichtet worden sind, muss innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung bei der Ausgleichskasse eingereicht werden.

Ort und Datum _____

Stempel und Unterschrift der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Vollmacht: Der unterzeichnete Arbeitnehmer ermächtigt den Arbeitgeber, die vom ihm entrichteten Arbeitnehmerbeiträge von der Ausgleichskasse zurückzufordern, und die Ausgleichskasse, diese Beiträge dem Arbeitgeber direkt zu überweisen.

Ort und Datum _____ Unterschrift _____



Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)
Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EO)
Eidgenössische Arbeitslosenversicherung (ALV)

Seite 4

**Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge
von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden**

Adresse der
kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer

Firma und Adresse

Im Hinblick auf eine Rückerstattung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge von Leistungen, die der direkten Bundessteuer vom Reingewinn unterworfen wurden, haben wir die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer mit heutigem Datum um eine entsprechende Bescheinigung ersucht. Wir werden Ihnen diese sogleich nach Erhalt zustellen.

Vom Arbeitgeber gleichzeitig der Ausgleichskasse zuzustellen

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

318.142.3 d 7.02 2000 10L 25733